

Versicherungs-Urkunde Nr. A769366304

Vertrag Schnellservice

Postfach 2000
A-1000 Wien
Telefon: +43 5 9009-9001
Telefax: 05 9009-3001
E-Mail: vertrag@allianz.at

Schadenschnellservice

Telefon: 05 9009-9009
Telefax: 05 9009-3009
Online Schadenmeldung: allianz.at/schaden

Ihr persönlicher Betreuer:

Vertriebsschiene Agenturen
Agentur Steiner Gerald
Bundesstraße 8
A-6111 Volders
Telefon: +43522453979
Telefax: +4352245397920
E-Mail: gerald.steiner@allianz.at

Ansprechpartner: Gerald Steiner

Betriebshaftpflichtversicherung

Grund der Ausfertigung: Neuabschluss der beantragten Versicherung

Versicherungsdauer

Beginn der Versicherung: 01.01.2026, 00:00 Uhr
Ablauf der Versicherung: 01.01.2027, 00:00 Uhr

Versicherungsnehmer

Bergsportführerverband Tirol
A-6020 Innsbruck, Mentlgasse 2

Versicherte Sparten

Betriebshaftpflicht

Zahlungssumme

Jahresprämie netto
Jahresprämie brutto

Zahlung jährlich

darin enthalten ist:
Versicherungssteuer

Vertragsabrechnung

Betriebshaftpflicht
Vorschreibung vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Fällig aus dieser Vertragsabrechnung

darin enthalten ist:
Versicherungssteuer

Den aktuellen Kontostand zu diesem Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte beiliegendem Schreiben.

Ergänzung

Bitte beachten Sie die in der Versicherungsurkunde vermerkten **individuellen Vereinbarungen** sowie die wichtigen Hinweise im Anhang.

Für interne Zwecke
Wb.Nr.: 2236737
ABH139

Wien, am 14.01.2026

Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht

Versicherungsschutz

Pauschal für Personen- und Sachschäden:	Pauschal-Vers.-Summe	EUR	1.000.000,00
Versichertes Risiko bzw. versicherter Betrieb			
Siehe Individuelle Spartenvereinbarung			
Ausschluss wegen relevanter Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Verbote oder Beschränkungen (Bes.Bed. 9497)			
ohne Wertanpassung			
Totalausschluss Cyber AHVB (Bes.Bed. 6410)			
Teilweiser Wiedereinschluss Cyber AHVB (Bes.Bed. 6411)			

Geltende Bedingungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006 Fassung 2014) der Allianz Elementar Vers. AG
Bes.Bed. 9497 Ausschluss wegen relevanter Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Verbote oder Beschränkungen
Bes.Bed. 6410 Cyber-Ausschluss
Bes.Bed. 6411 Cyber-Wiedereinschluss

Individuelle Vereinbarungen

Pauschalversicherungssumme: EUR 10,000.000,--,
einfaches aggregate limit

Versichertes Risiko

Berufshaftpflicht für sämtliche, dem Bergsportführerverband angehörende und namentlich genannten Mountainbike-Guides und Rodel Guides, sowie alle sich für diese beiden Gruppen in Ausbildung befindlichen Personen. Versicherungsschutz besteht nach Abschluss der Ausbildung ausschließlich für zertifizierte Mountainbike-Guides und zertifizierte Rodel Guides. Ausgenommen vom Versicherungsschutz als Betriebsmittel gem. Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1. EHVB ist die Haltung von elektrisch angetriebene Fahrrädern/Mountainbikes mit einer höchsten zulässigen Nenndauerleistung von mehr als 250 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Örtlicher Geltungsbereich

- Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische und aussereuropäische Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Es gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
Ausgeschlossen bleibt jedoch in jedem Fall der Gerichtsstand USA, Kanada und Australien.
- In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung
 - Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);
 - Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).
- Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Für den Geltungs- u. Gerichtsbereich USA, Kanada und Australien gelten jedoch Kosten im Sinne des Artikel 1, Pkt. 2.1.2 für die Feststellung und die Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5 AHVB in Höhe von 1% der Pauschalversicherungssumme als mitversichert.

Pandemieklausel - diese Vereinbarung gilt ausnahmslos für den gesamten Haftpflichtvertrag:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die direkt oder indirekt durch eine übertragbare Krankheit verursacht werden, aus ihr entstehen, aus ihr resultieren oder auf andere Weise mit ihr

Versicherungs-Urkunde Nr. A769366304

in Verbindung stehen. Dies umfasst alle übertragbaren Krankheiten aufgrund aller Arten von Bakterien, Parasiten und Viren, wie zum Beispiel Grippe Viren und deren Mutationen, wie zum Beispiel Vogelgrippe (H5N1), wie zum Beispiel Schweinegrippe (H1N1) oder wie zum Beispiel alle Arten von Corona Viren und deren Mutationen wie zum Beispiel MERS und SARS (wie zum Beispiel SARS-CoV-2 als Auslöser von COVID- 19).

Abweichend vom ersten Absatzübernehmen wir im Versicherungsfall ausschließlich die Kosten

der Abwehr von Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtungen im Zuge eines Personenschadens, der direkt oder indirekt durch eine übertragbare Krankheit verursacht wird, aus ihr entsteht, aus ihr resultiert oder auf andere Weise mit ihr in Verbindung steht, bis maximal EUR 50.000,00.

Vertragsdauer

Einjahresvertrag mit automatischer Verlängerung

Prämienberechnung

- € 65,-- netto je Person
- Vertragsmindestprämie € 1.000,-- netto
- jährliche Stichtagsmeldung zur Hauptfälligkeit

Mitgliederanzahl gem. Meldung zum 01.01.2026:

Zahlungssumme

Jahresprämie netto

11,00% Versicherungssteuer

Jahresprämie brutto

Allianz Elementar
Versicherungs-Aktiengesellschaft


Jovana Novic
Vorständin für Service und IT


Dr. Jörg Hipp
Vorstand Versicherungstechnik

Wichtige Hinweise

- * **Zuständige Aufsichtsbehörde:**
Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
- * **Vertragsgrundlagen:**
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach der vorliegenden Versicherungsurkunde, dem Antrag, den gegebenenfalls in der Versicherungsurkunde angeführten Besonderen Bedingungen, Verzeichnissen und Beilagen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht. Sind an dem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so haftet jeder nur für seinen Anteil unter Ausschluss jeglicher Solidarhaftung.
- * **Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Antrag:**
Bitte überprüfen Sie die Versicherungsurkunde auf Richtigkeit und Vollständigkeit. An den fett und kursiv kenntlich gemachten Stellen weicht die Versicherungsurkunde vom Antrag ab. Diese Abweichungen gelten gemäß § 5 VersVG als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb eines Monates ab Zugang der Versicherungsurkunde Ihren schriftlichen Widerspruch erhalten haben.

Rücktrittsrechte

* § 5c VersVG Belehrung über das Rücktrittsrecht

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Allianz Elementar Versicherungs-AG
Wiedner Gürtel 9-13, 1100 Wien
Telefax +43 (0) 9009-70000

E-Mail: bei Gesundheitsversicherungsverträgen: gesundheitsversicherung@allianz.at;
bei sonstigen Verträgen: vertrag@allianz.at.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

* Rücktrittsrecht nach Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail, Telefon) abgeschlossen wurde, kann er innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Macht der Verbraucher von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.

- * Bei Neuverträgen werden alle vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen, bei Änderung nur die dafür relevanten Versicherungsbedingungen in der Versicherungsurkunde angeführt. Die "Besonderen Bedingungen" sind im Text der Versicherungsurkunde angeführt. Sofern Ihre Versicherungsurkunde den Hinweis "Allgemeine und Besondere Bedingungen unverändert" enthält, werden diese auf Verlangen ausgefolgt.
- * Zahlen Sie bitte pünktlich Ihre Prämie - am besten durch einen Abbuchungsauftrag - damit Ihr Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird. Vergessen Sie bitte nicht, diese Versicherungsurkunde-Nummer auf Briefen und Zahlungsbelegen anzugeben.
- * Sie können gegen Erstattung der Kosten jederzeit Abschriften aller Erklärungen verlangen, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben.
- * **zu Unfallversicherungen:**
Melden Sie uns bitte einen Todesfall innerhalb von 3 Tagen, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
- * **zu Krankenversicherungen:**
In der Krankenhauskostenversicherung wird der Tarif bestimmt durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Krankenanstalten des Bundeslandes, in welchem die notwendigen Krankenhausbehandlungen stattfinden werden.

Beilage

Versicherungs-Urkunde Nr. A769366304

Änderungen können den Umstieg auf einen anderen Tarif notwendig machen. Melden Sie uns daher bitte eine solche Änderung möglichst rasch.

* **zu Haftpflichtversicherungen:**

Unternehmen Sie bitte bei Schadenereignissen alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie Namen von Zeugen fest und veranlassen Sie bei größeren Schadensfällen fotografische Aufnahmen.

Wir ersuchen Sie, uns sofort bekanntzugeben:

- jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat oder bei Haftpflichtversicherungen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte;
- jeden Schadenersatzanspruch, der bei Haftpflichtversicherungen gegen Sie erhoben wird;
- jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und beachten Sie unsere Weisungen, die wir Ihnen übermitteln werden.

Greifen Sie unseren Entscheidungen nicht dadurch vor, dass Sie trotz Bestehen einer Haftpflichtversicherung den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

* **zu allen Kfz-Versicherungen:**

Benachrichtigen Sie bei Personenschäden sowie bei Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild unverzüglich die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle.

Im Falle eines bloßen Sachschadens - also wenn **kein Verdacht auf eine Personenverletzung** besteht - ist zu empfehlen, die Gendarmerie bzw. Polizei nicht zu verständigen.

Voraussetzung bleibt natürlich, dass die **Identität** der Unfallbeteiligten zweifelsfrei feststellbar ist.

Bei Unfällen mit **Ausländerbeteiligung** sollte - sofern der ausländische Unfallgegner nicht von sich aus eine Verständigung der Behörde vornimmt - zur Sicherheit jedenfalls eine Verständigung durch Sie erfolgen.

Machen Sie jedenfalls Skizzen von der Unfallstelle und stellen Sie, möglichst unter Mitwirkung von Zeugen, Fahr- und Bremsspuren fest.